

Haus Assen

141

1467 März 18

Johan Schenckinck, de olde, verpflichtet sich zur Schadenshaltung des Ffrederike Vinken und des Diderike van den Berge, die für ihn als Bürgen to Herman Heerden und Gerdrude, Eheleuten, eingetreten sind. Sollte er diese Verpflichtung nicht einhalten, so gesteht er den Bürgen das Recht zu, ihn aufzufordern, up sytten myt twen perden und enen knechte und ryden in leestinge to Warendorpe in de stad in eyne ersame ghameyne herberge. Sollte er jedoch auch dieser Aufforderung nicht nachkommen, so dürfen die Bürgen ein oder mehrere Pferde pfänden.

Or., Siegel beschädigt.